

Naturschutz und Windenergie

**Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung
bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen
(Stand: Januar 2011)**



Herausgeber

Niedersächsischer Landkreistag e.V.
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon 0511/87953-0
Telefax 0511/87953-50
Internet www.nlt.de

Vorwort zur 3. Auflage

Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, zu denen auch die Windenergie zählt, ist und bleibt ein wichtiges Ziel sowohl der Bundes- als auch der Niedersächsischen Landesregierung. Auch der Niedersächsische Landkreistag (NLT) weiß sich diesem Ziel verpflichtet.

2005 hat der NLT Empfehlungen vorgelegt, welche zu einer einheitlichen und angemessenen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim weiteren Ausbau der Windenergie beitragen sollen. Nach einer ersten Fortschreibung 2007 erscheinen diese Empfehlungen nun in der 3. Auflage. Die neue Auflage

- berücksichtigt die zwischenzeitlich veränderten naturschutzrechtlichen Bestimmungen,
- enthält die Anpassung an die 2007 von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen,
- trägt mit einer veränderten Bemessensregelung für das Ersatzgeld Hinweisen aus der Rechtsprechung Rechnung,
- enthält im Anhang Empfehlungen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Repowering von Windenergieanlagen.

Auch die vorliegende Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalles. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren.

Wie die früheren Fassungen sollen die aktualisierten Empfehlungen zur gebotenen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Windenergieprojekte beitragen. Gleichzeitig vermögen sie auf diese Weise die Akzeptanz der Windenergie zu fördern.

Die AG Windenergie beim NLT

Teil I

| | |
|---|-----------|
| Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege | 4 |
| 1 Vorbemerkung | 4 |
| 2 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft | 5 |
| 2.1 Vögel | 5 |
| 2.2 Fledermäuse | 6 |
| 2.3 Landschaftsbild | 7 |
| 2.4 Weitere Auswirkungen | 7 |
| 3 Potenzielle Ausschlussgebiete für Regional- und Bauleitplanung | 7 |
| 4 Abstandsempfehlungen für Regional- und Bauleitplanung | 8 |
| 4.1 Allgemeine Abstände | 9 |
| 4.2 Spezifische Abstände Brutvögel | 9 |
| 4.3 Spezifische Abstände Gastvögel | 10 |
| 4.4 Spezifische Abstände Fledermäuse | 10 |
| 4.5 Spezifische Abstände Landschaftsbild | 10 |
| 5 Untersuchungen als Voraussetzung für Standortentscheidungen | 10 |
| 5.1 Brut- und Gastvögel, Vogelzug | 12 |
| 5.2 Fledermäuse | 13 |
| 5.3 Landschaftsbild | 14 |
| 6 Prognose, Bewertung und Bewältigung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft | 15 |
| 6.1 Boden | 17 |
| 6.2 Biotope | 18 |
| 6.3 Arten | 18 |
| 6.4 Landschaftsbild | 18 |
| 7 Antragsunterlagen | 20 |
| 8 Literatur | 21 |
| Anhang 1: Artspezifische Abstände Brutvögel | 23 |
| Anhang 2: Hinweise zur Anwendung des § 42 BNatSchG | 23 |
| Anhang 3: Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an das Repowering von Windenergieanlagen | 26 |

Teil II

| | |
|---|-----------|
| Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung | 28 |
| 1 Vorbemerkung | 28 |
| 2 UVP im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren | 28 |
| 2.1 Neuanlage | 28 |
| 2.2 Kumulation | 29 |
| 2.3 Änderung oder Erweiterung | 29 |
| 3 Inhalt der UVP | 33 |
| Anhang: Bestimmung der UVP-Pflicht von Windfarmen gemäß §§ 3b-e UVPG | 34 |
| Schema 1: Neuanlage einer Windfarm | |
| Schema 2: Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Windfarm | |

Teil I

Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1 Vorbemerkung

(1) Auch die Nutzung der Windenergie erfordert wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung die Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Hinweise orientieren sich am Maßstab der Umweltvorsorge, das heißt, sie müssen vorsorglich den potenziell ungünstigsten Fall, etwa die empfindlichsten Individuen einer Art oder der jeweiligen Biozönose berücksichtigen.

(2) Von dem Bau von Windenergieanlagen (WEA) sollten Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.

(3) Wenn diese Gebiete nicht frei- oder die notwendigen Abstände nicht eingehalten werden können, müssen die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die mit der Errichtung von WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit möglich zu vermeiden und die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen bestmöglich zu kompensieren (Eingriffsregelung).

(4) Die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben in Niedersachsen angesichts des weiteren Zuwachses an Anlagen (2009 allein 198), an Standorten und der zunehmenden Anlagenhöhe sowie der in einigen Regionen bevorstehenden Neuordnung der Windenergienutzung (Repowering) nicht an Bedeutung verloren, zumal der Ausbau der Windenergie nach dem Beschluss des Niedersächsischen Landtages aus dem Jahre 2004 (Drucksache 15/670 Zukunft der Windenergie in Niedersachsen sichern – Konflikte der Windenergienutzung entschärfen) „auf dem Festland einen weitgehenden Sättigungsgrad erreicht hat“. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Niedersachsen weniger als 4.000 WEA. Heute sind es ca. 5.300 Anlagen (Stand 31.12.2009, DEWI 2010).

(5) Eine Arbeitsgruppe von Fachleuten des Niedersächsischen Landkreistages¹ hat deshalb Empfehlungen erarbeitet, welche die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windenergie verbessern und vereinheitlichen sollen. Die Empfehlungen beziehen sich auf gebotene Ausschlussgebiete (Ziffer 3) und Abstände (Ziffer 4), Art und Umfang von Untersuchungen (Ziffer 5), Prognose, Bewertung und Bewältigung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Ziffer 6) sowie die Antragsunterlagen (Ziffer 7). Dabei ist zu beachten, dass sich die Empfehlungen zu den Ziffern 3 und 4 an die Regional- und Bauleitplanung, die übrigen Empfehlungen insbesondere an die Bauleitplanung und das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren wenden. In diesem Zusammenhang richten sich die Empfehlungen auch an die Windenergiewirtschaft und ihre Gutachterbüros.

(6) Da nicht für alle Vogel- und Fledermausarten gesicherte Erkenntnisse über die Störepfindlichkeit bzw. ihre Gefährdung gegenüber WEA vorliegen und populationsökologische Untersuchungen zur Beurteilung der Eingriffswirkungen nach wie vor fehlen, haben einige Empfehlungen vorsorgeorientierten Charakter.

(7) Die besondere Problematik von WEA im Offshore-Bereich bleibt in diesen Empfehlungen unberücksichtigt. Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche sich

¹ Der Arbeitsgruppe gehörten an: Jürgen Cassier, Landkreis Rotenburg (Wümme); Eberhard Giese, Landkreis Aurich; Ilisabe Gröfke, Landkreis Uelzen; Fred Marten, Landkreis Northeim; Bernd Schröder, Landkreis Harburg; Georg Seibert, Planungsbüro von Luckwald;; Denise Siemers, Landkreis Nienburg/Weser; Sigrid Vogt, Landkreis Rotenburg (Wümme); Günter Wendland, Region Hannover; Dieter Pasternack, Niedersächsischer Landkreistag; Wilhelm Breuer, Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz. Für Hinweise, welche den Schutz der Fledermäuse betreffen, ist zu danken: Lothar Bach, Ulf Rahmel, Bärbel Pott-Dörfer.

ausdrücklich an die Neuordnung der Windenergienutzung (Repowering) richten, finden sich in den Randnummern 27 und 100 sowie im Anhang 3.

2 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft

(8) WEA können vor allem wild lebende Tiere sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

2.1 Vögel

(9) WEA sind Bauwerke, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnten die einzelnen Vogelarten kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. In den für WEA bevorzugten Offenlandschaften treffen die Anlagen auf die spezifischen Ansprüche der Vögel des Offenlandes. Viele dieser Arten meiden vertikale Strukturen und insoweit auch die Nähe zu WEA. Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Jedenfalls kann sich ein solches Verhalten als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

(10) Die gemiedene Zone kann je nach Vogelart, Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung, Anzahl der Vogelindividuen und Anlagengröße unterschiedlich groß sein. Die Errichtung von WEA in bedeutenden Vogellebensräumen führt häufig zu einer schwerwiegenden Entwertung dieser Lebensräume. Der Auswirkungsradius der Anlagen beträgt z. T. mehr als das Fünffache der Anlagenhöhe, kann also wesentlich über die unmittelbar beanspruchte Fläche hinausreichen. WEA und der Schutz bedeutender Vogellebensräume schließen sich auf derselben Fläche regelmäßig aus. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb bedeutender Vogellebensräume oder eine Beschränkung der Anlagenzahl oder -höhe verringern den Konflikt in der Regel nicht oder nur unwesentlich.

(11) WEA sind nicht nur in bestimmten Offenlandschaften mit Beeinträchtigungen der Avifauna verbunden. Auch die Inanspruchnahme von Wald für WEA kann zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf führen. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten (allein vierzehn Arten), Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. WEA in Waldnähe können die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören.

(12) Während der Bauphase kann es störungsbedingt zum Verlust von Bruten kommen, wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) durchgeführt werden. Überdies können mit WEA verbundene Wartungs- und Reparaturarbeiten immer wieder störungsempfindliche Arten beunruhigen (z. B. rastende Gänse). Dies betrifft in vielen Fällen gefährdete Arten.

(13) Häufungen von WEA sind außerdem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind) und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind.

(14) Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies kann sich negativ auf die Überlebensfähigkeit der Vögel auswirken. WEA können im Übrigen die Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen) beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen.

(15) Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z. B. Seeadler, Mäusebussard, Uhu) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft (z. B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken. So häufen sich Todefälle solcher Arten (s. Zentrale Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg für Deutschland 2009).

2.2 Fledermäuse

(16) Vor allem für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus) oder ziehende Arten (z. B. Kleiner und Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rohrfledermaus, Zwergfledermaus) stellen WEA lebensgefährliche Hindernisse dar. Aus Untersuchungen über Breitflügelfledermäuse ist bekannt, dass diese Art die Nähe zumindest kleinerer WEA als sommerliches Jagdgebiet zu meiden scheint. Welche Gründe hierfür eine Rolle spielen, ist bisher unklar. Möglicherweise erkennen die Tiere die sich drehenden Rotoren als eine Gefahr. Ein ähnliches Verhalten ist unabhängig von der Anlagenhöhe für die hoch fliegenden Arten anzunehmen. Eine Meidung der Anlagen kann aber nur bei Tieren der Lokalpopulation vermutet werden, d. h. den Tieren, die ihre sommerlichen Jagdgebiete im Umfeld von WEA nutzen und die Situation vor Ort vermutlich ausreichend kennen. Erwiesen ist das aber nicht. Für ziehende Tiere muss von einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden, wie die mittlerweile erhobenen Daten aus Deutschland, Europa, USA und Australien zeigen.

(17) Die um WEA als Jagdgebiet gemiedene Zone variiert je nach Fledermausart, Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung und Anlagengröße. Die Errichtung von WEA in bedeutenden Jagdlebensräumen kann zu einer Entwertung dieser Lebensräume führen. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb bedeutender Jagdlebensräume oder eine Beschränkung der Anlagenzahl oder -höhe verringern den Konflikt in der Regel nicht oder nur unwesentlich.

(18) WEA können nicht nur in offenen oder strukturreichen Landschaften zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen führen. Die Tendenz, auch Waldflächen für WEA in Anspruch zu nehmen, bedeutet neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen. Hiervon wären die Jagdgebiete vor allem der Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ oberhalb der Baumkronen jagen. Dazu zählen neben den hoch fliegenden Arten Großer und Kleiner Abendsegler auch Zwergfledermäuse und eher strukturgebunden fliegende Arten wie Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Werden für die Aufstellung von WEA eigens Waldflächen gerodet, können unmittelbar Jagdgebiete verloren und Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.

(19) WEA stellen in Gebieten mit Konzentrationen ziehender Fledermäuse ein generelles Problem dar. Ziehende Fledermäuse orientieren sich vermutlich nicht oder nur eingeschränkt mittels Echoortung. Auf welche Weise sie sich auf dem Zug orientieren, ist nicht bekannt. Es kann aufgrund der oben genannten Befunde und den im Vergleich zum Vogelschlag recht hohen Opferzahlen an WEA davon ausgegangen werden, dass viele Tiere die Anlagen nicht oder zu spät wahrnehmen. Auch Tiere, die nicht direkt vom Rotor getroffen werden, können in den leeseitigen Turbulenzen der WEA zu Schaden kommen. Nach den Aufsammlungen von Schlagopfern sind von WEA nicht nur in größeren Höhen jagende Arten betroffen, wenngleich aus dieser Gruppe die meisten Opfer gefunden wurden. Von besonderer Bedeutung für den Fledermauszug sind vermutlich die großen Flusstäler und Bereiche, in denen Wald und Gewässer aneinander grenzen.

(20) Die Wärmeentwicklung an den Anlagen kann zu einer Konzentration von Insekten im Bereich des Getriebegehäuses führen und damit Fledermäuse zur Jagd verleiten, was das Kollisionsrisiko deutlich erhöht.

2.3 Landschaftsbild

(21) WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die Geräuscentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.

(22) Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt.

2.4 Weitere Auswirkungen

(23) Bau- und anlagebedingt können WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft ziehen. Das gilt vor allem für die Überbauung von Boden infolge von Erschließungsmaßnahmen, Wegebau, Grabenverrohrungen für Überfahrten sowie die Inanspruchnahme von naturbetonten Biotopen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind häufig erheblich und können insofern Standortalternativen oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

3 Potenzielle Ausschlussgebiete für Regional- und Bauleitplanung

(24) In bestimmten naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist die Errichtung von WEA grundsätzlich unzulässig. Zu diesen Gebieten zählen insbesondere

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG).

In der Regel scheiden auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Standorte für WEA aus.

(25) Auch bestimmte andere Gebiete sollten von der Regional- und Bauleitplanung als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden, wenn Bau und Betrieb von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Das gilt insbesondere für die folgenden Kategorien von Gebieten:

Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind
- Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen
- Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)
- Naturparke (§ 27 BNatSchG).

Festlegungen in Raumordnungsprogrammen

- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

- Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- Vorranggebiete für Erholung
- Vorsorgegebiete für Erholung.

Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete sowie Wald

- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung
- Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung (WILMS et al. 1997)
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung (BURDORF et al. 1997)
- Leitkorridore des Vogelzuges
- Leitkorridore des Fledermauszuges
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (hierzu zählen die in den Randnummern 35 und 36 aufgeführten Gebiete)
- Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung (KÖHLER & PREISS 2000)
- Waldflächen.

(26) Die genannten Gebietskategorien können sich vielfach überlagern. Der Anteil dieser Gebiete ist regional unterschiedlich hoch. Es kann für die Regional- und Bauleitplanung erforderlich oder sinnvoll sein, nach regionalen oder örtlichen Erfordernissen eine Rangfolge dieser Gebiete zu bilden und z. B. zwischen Ausschluss-, Restriktions- oder Vorbehaltsgebieten zu differenzieren oder auch weitere Gebietskategorien aufzunehmen, um einen geordneten Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen.

(27) Sofern in den genannten Gebieten bereits WEA errichtet wurden, sollte bei einem Repowering bzw. nach Erlöschen des Bestandsschutzes geprüft werden, ob diese verlagert oder abgebaut werden können, um so die Bedeutung dieser Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zurück zu gewinnen.

(28) Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störepfindlichkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störepfindlichkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. So kommt es z. B. an Dümmer, Steinhuder Meer und Zwischenahner Meer im Frühjahr zu Konzentrationen von vielen Hundert Abendseglern. Für den Ausschluss bedeutender Vogellebensräume spricht auch, dass sie am ehesten für die Ansiedlung störepfindlicher Vogelarten geeignet sind oder mit Maßnahmen des Naturschutzes für solche Arten entwickelt werden können, so dass bei diesen Gebieten nicht in jedem Fall allein der aktuelle Artenbestand für den Ausschluss von WEA maßgeblich ist. Das gilt entsprechend für die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen.

(29) Die naturschutzfachlich qualifizierten Gebiete sind in der Regel in einem aktuellen Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellt oder der Naturschutzbehörde bekannt. Liegen keine aktuellen Informationen vor, kann die Ermittlung dieser Gebiete vor einer Standortentscheidung erforderlich sein (s. Ziffer 5).

4 Abstandsempfehlungen für Regional- und Bauleitplanung

(30) WEA müssen in der Regel zu Gebieten, deren Naturhaushalt oder Landschaftsbild geschützt werden soll, Abstände halten, um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Gebiete bzw. ihrer Bestandteile auszuschließen oder die Beeinträchtigungen zumindest zu beschränken. Das gilt auch zum Schutz bestimmter Artenvorkommen.

(31) Die folgenden Abstandsempfehlungen beziehen Vorsorgeintentionen zum Schutz besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie besonders oder streng geschützter Arten ein. Die empfohlenen Abstände basieren auf den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2000), die bezogen auf die Bedingungen in Niedersachsen modifiziert oder ergänzt wurden. Die Abstandsempfehlungen zum Schutz bestimmter Vogelarten entsprechen den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2007 veröffentlichten Empfehlungen.² Diese Abstände sollten nur unterschritten werden, wenn dies mit dem Schutz der Gebiete bzw. Arten vereinbar ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn innerhalb der empfohlenen Abstände bereits störende bauliche Anlagen bestehen und die WEA nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Gebiete führen.

4.1 Allgemeine Abstände

10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung
- Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung
- Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha

500 m

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG)
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)
- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vogelbrutgebiete lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung.

200 m

- Waldflächen

(32) Gegenüber den folgenden Gebietskategorien können aufgrund gebietsspezifisch unterschiedlicher Empfindlichkeit keine allgemein gültigen Abstände empfohlen werden. In der Regel werden Abstände von mindestens 200 m, insbesondere soweit das Landschaftsbild oder die Erholungseignung dieser Gebiete zu schützen sind, deutlich größere Abstände erforderlich sein (s. Ziffer 4.5):

- Naturschutzgebiete*
- Landschaftsschutzgebiete*
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Erholung

* *einschließlich solcher Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzung für eine solche Unterschutzstellung erfüllen*

4.2 Spezifische Abstände Brutvögel

(33) Zu Brutplätzen oder Brutkolonien besonders störeffindlicher sowie kollisionsgefährdeter Vogelarten sollten größere Abstände als 500 m eingehalten werden. Das gilt insbesondere für die in Anhang 1 aufgeführten Brutvogelarten. Soweit sich die dort genannten Abstände auf Nahrungshabitats beziehen, diese aber nicht bekannt sind, sind die potenziellen Nahrungshabitats entsprechend zu berücksichtigen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob für weitere Arten spezifische Abstände erforderlich sind.

² LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153.

4.3 Spezifische Abstände Gastvögel

(34) Neben einem generellen Abstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m zu international, national und landesweit bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen). Dies betrifft insbesondere Kraniche, Schwäne und Gänse. Zu Schlafplätzen von Kranichen, Schwänen und Gänsen sollte bei Beständen über einem Prozent der Individuen einer biogeografischen Population ein Abstand von mindestens 3.000 m eingehalten werden. Je nach Lage der Dinge kann nach Auffassung der LAG-VSW auch ein Abstand bis 6.000 m erforderlich sein. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob für weitere Arten spezifische Abstände erforderlich sind. So sollten insbesondere traditionelle Rast- und Überwinterungsplätze von Greifvögeln und Eulen mit hohen Individuenzahlen (Mäuse-Rauhfußbussard, Weihen, Sumpf- und Waldohreule) von WEA freigehalten werden. Auch für diese Bereiche kann ein Abstand von mindestens 1.200 m geboten sein.

4.4 Spezifische Abstände Fledermäuse

(35) Zu folgenden Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollte ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten werden:

- zu Fledermauswochenstuben oder Balzquartieren der Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus,
- zu Winterquartieren der Arten Großer und Kleiner Abendsegler,
- zu Zugkorridoren der Fledermäuse.

(36) Zu folgenden Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollte ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten werden:

- zu wichtigen Fledermausjagdgebieten eingriffssensibler Arten der Offenlandschaft (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Großes Mausohr),
- zu wichtigen Fledermausjagdgebieten eingriffssensibler über dem Kronendach des Laubwaldes jagender Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus),
- zu intensiv genutzten Flugstraßen der eingriffssensiblen Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus.

4.5 Spezifische Abstände Landschaftsbild

(37) Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung bzw. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung können in der Regel nur vor den von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen geschützt werden, wenn die Anlagen große Abstände zu solchen Gebieten einhalten. Zum Beispiel wurden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig Abstände zum Nationalpark Harz von 10.000 m und zum Naturpark Elm-Lappwald von 5.000 m festgelegt (BTE Landschafts- und Umweltplanung 1997). Die erforderlichen Abstände müssen im Einzelfall anhand nachvollziehbarer Kriterien wie Schutzwürdigkeit der Gebiete und Schwere der Auswirkungen (visuelle Verletzlichkeit) festgelegt werden.

5 Untersuchungen als Voraussetzung für Standortentscheidungen

(38) Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordert die Einbeziehung von Informationen über Natur und Landschaft. Art und Umfang dieser Informationen müssen der jeweiligen Planungsebene angemessen sein. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen sind in der Regionalplanung und in der Bauleitplanung Aufgabe des Trägers der Regional- bzw. der Bauleitplanung, im Raumordnungs- und Zulassungsverfahren Aufgabe des Vorhabenträgers. Die im Bauleitplanverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben die ihnen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(39) Für das Prüfprogramm hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Flächennutzungsplanung folgende Umstände beachtlich: Kommt es bei der Vorhabenzulassung nur auf die Beeinträchtigung des beantragten Standortes und seiner Umgebung an, wird bei einer Flächennutzungsplandarstellung mit Ausschlusswirkung stets eine Überprüfung des gesamten Gemeindegebietes (bzw. des gesamten Außenbereiches der Gemeinde) erforderlich. Auch für die nicht dargestellten, potenziell aber für Windenergie in Frage kommenden Flächen ist die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermitteln und darzulegen, ob (auch) diese Belange den Ausschluss begründen. Um die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen, ist ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich der Gemeinde erforderlich. Wesentlich für den Flächennutzungsplan ist daher eine vergleichende Bewertung aller möglichen Standorte im Gemeindegebiet auch im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nicht ausreichend ist es, den Untersuchungsraum auf die letztendlich dargestellten Standorte und ggf. auf ihre je nach Standort und ggf. auf ihre je nach untersuchtem Schutzgut festgelegte Umgebung zu beschränken. Ein Flächennutzungsplan, der sich lediglich auf die Prüfung der ausgewählten Standorte beschränkt, hätte zwar den Nachweis der Eignung der Anlagenstandorte erbracht, gleichwohl erzielte dieser aber nicht die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Die rechtliche Wirkung des Flächennutzungsplanes bliebe dann auf eine positive, unterstützende Darstellung beschränkt.

(40) Auf der Ebene von Regional- und Bauleitplanung müssen diese Informationen inhaltlich den Anforderungen genügen, die auch an den Landschaftsrahmenplan bzw. Landschaftsplan gestellt werden (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2001); NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND, NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM, NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE 2001; RdErl. d. MU v. 01.06.2001, Nds. MBl. Nr. 21/2001, S. 453: Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes). Das gilt insbesondere für Informationen über Lage und Ausdehnung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel, den Vogelzug, Fledermäuse und das Landschaftsbild einschließlich der Festlegung der Abstände, die zu ihrem Schutz erforderlich sind (s. Ziffer 4).

(41) Im Interesse der Planungssicherheit sollten Vorrangstandorte bzw. Sondergebiete für Windenergie nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz der Avifauna, von Fledermäusen und des Landschaftsbildes nach den verfügbaren Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann. Ist die Bedeutung zweifelhaft, sollte sie zuvor eigens untersucht werden. Anderenfalls kann sich im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren die Errichtung von WEA als unzulässig erweisen, wenn auf dieser Ebene entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgestellt werden. Dieses kann auch die mit der regional- oder bauleitplanerischen Darstellung beabsichtigte Ausschlusswirkung gefährden, so dass z. B. WEA im gesamten Gemeindegebiet möglich sein können.

(42) Artenerfassungen können insoweit auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich sein: Der Schutz bedeutender Lebensräume und Arten sowie des Landschaftsbildes ist ein abwägungsrelevanter Belang, der entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen ist. Das stellt die planende Gemeinde vor die Aufgabe, der Frage nachzugehen, inwieweit die betroffenen Flächen eine solche Bedeutung haben.

(43) Die Rechtsprechung hat an der Notwendigkeit von Bestandsaufnahmen auch in der Bauleitplanung keinen Zweifel gelassen: Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt s. z. B. VGH Kassel, Beschluss v. 22.07.1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993). Das Abwägungsmaterial darf nicht veraltet sein; es ist bei einer längeren Verfahrensdauer ggf. auf den neuesten Stand zu

bringen (VerwG Mannheim, Urteil v. 27.11. 1986). Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997, Hessischer VGH, Urteil v. 24.11.2003). Diese Grundsätze sind in § 2 Abs. 4 BauGB, der seit dem 20.7.2004 anzuwenden ist, eingeflossen.

(44) Diese Erfassungen müssen bereits in der Flächennutzungsplanung vorgenommen werden. Anderenfalls ist eine Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Dies kann zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplanes führen. Die Darstellung von Flächen für die Windenergie setzt voraus, dass diese Flächen auch grundsätzlich für diese bauliche Nutzung geeignet sind.

(45) Für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren werden in der Regel ergänzende Informationen benötigt, insbesondere für die Prognose, Bewertung und Bewältigung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft. Diese Informationen bauen zweckmäßiger Weise auf den Ergebnissen der vorgelagerten Planungsebene auf (§ 2 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BauGB).

(46) Die folgenden Hinweise umfassen einen Katalog von Anforderungen an Untersuchungen, aus dem je nach den Bedingungen der Planungsebene und des Einzelfalls mit Beteiligung der Naturschutzbehörde und ggf. der Fachbehörde für Naturschutz ein spezifisches Anforderungsprofil festzulegen ist. Insoweit können sich im Einzelfall u. U. geringere oder weitergehende Anforderungen stellen.

5.1 Brut- und Gastvögel, Vogelzug

(47) Informationen über bedeutende Vogellebensräume liegen bei der unteren Naturschutzbehörde oder der Fachbehörde für Naturschutz vor. Eine landesweite systematische Erfassung dieser Lebensräume fehlt allerdings. Zudem müssen die vorhandenen Informationen wegen der Dynamik der Vogelbestände stetig fortgeschrieben werden.

(48) Die Notwendigkeit von Erfassungen als Voraussetzung bei Entscheidungen über Standorte für WEA besteht insbesondere in solchen Bereichen, deren Bedeutung für den Schutz von Brut- oder Gastvögeln unklar, in denen aber eine Bedeutung zu vermuten ist.

(49) Auch in Gebieten mit vorherrschender Ackernutzung muss regelmäßig mit Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gerechnet werden, die auch oder gerade Ackerflächen als Brut- oder Nahrungshabitate nutzen (z. B. Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz, Wachtel). Diesen Arten wird nachzugehen sein, wenn Bau und Betrieb von WEA die Lebensräume dieser Arten zerstören könnten oder die Gefahr besteht, dass Individuen dieser Arten an den Anlagen verunglücken. Die Arten agrarisch genutzter Offenlandschaften sind zudem zunehmend gefährdet, was die aktuelle Rote Liste belegt. Darin mussten insbesondere Arten der Agrarlandschaft hochgestuft werden (KRÜGER & OLTMANN 2007).

(50) Darüber hinaus ist in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften generell mit bedeutenden Gastvogelvorkommen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den Kiebitz. WEA können diese Rastplätze großflächig zerstören, so dass auch der Bedeutung solcher Gebiete für Gastvögel nachzugehen ist. Insofern kann aus der agrarischen Nutzung von Offenlandschaften nicht von vornherein auf eine geringe Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz gefährdeter Brut- und Gastvögel geschlossen werden.

Untersuchungsraum

(51) Der Untersuchungsraum sollte unter Berücksichtigung der relevanten naturräumlichen Bedingungen und der zu vermutenden tierökologischen Funktionen einzelfallbezogen abgegrenzt werden. Als Anhaltswert sollte er je Einzelanlage mindestens die 10-fache Anlagenhöhe, bei Windfarmen ab 6 WEA mindestens 2.000 m im Umkreis von den äußeren Anlagenstandorten

gemessen, umfassen. Bei Vogelarten mit großen Raumannsprüchen sind die Interaktionsräume (u. a. Wander- und Zugkorridore) zu berücksichtigen.

Brutvogelerfassung

(52) Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte 10 Bestandserfassungen (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens 5) auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktangaben in Kartenausschnitten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen.

(53) Die in Ziffer 4.2 aufgeführten artspezifischen Restriktionsbereiche (Nahrungshabitate, Flugwege) für im Gebiet vorkommende besonders störanfällige Arten sind zusätzlich zu untersuchen und in ihrer Funktion kartografisch darzustellen.

Gastvogelerfassung

(54) Die Gastvogelerfassung sollte wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen. Anzahl der rastenden Vögel und räumliche Verteilung der rastenden Vogeltrupps sind in einem Kartenausschnitt (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) zu dokumentieren.

Untersuchungen des Vogelzuges

(55) Darüber hinaus können spezifische Erfassungen des Zuggeschehens erforderlich sein. Im Untersuchungsgebiet und in den mit ihm räumlich korrespondierenden in Ziffer 4.3 genannten Restriktionsbereichen sind insbesondere auch großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen von nordischen Gastvogelarten und Kranichen und deren Hauptnahrungsgebieten ebenso wie großräumige Leitkorridore des Vogelzuges in der Datenerfassung bzw. in der Bewertung der anlagenbedingten Störwirkungen zu berücksichtigen. Insbesondere hierzu ist es erforderlich, die Kumulationswirkungen geplanter, bestehender, zugelassener und beantragter Anlagen einzubeziehen.

(56) In der Regel können die Leitkorridore des Vogelzuges nicht mit einem angemessenen Aufwand ermittelt werden. In diesem Fall sollten die aufgrund der naturräumlichen und topografischen Verhältnisse zu vermutenden Leitkorridore berücksichtigt werden. Als Leitkorridore des Vogelzuges sind insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden großen Flüsse und ihre Auen anzusehen.

Bewertung der Ergebnisse aus Brut- und Gastvogelerfassung

(57) Die Ergebnisse der Erfassung sind nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren (WILMS et al. 1997; BURDORF et al. 1997) zu bewerten, wobei hiervon abweichend für die Abgrenzung bedeutender Vogellebensräume bei der Planung oder Zulassung von Windenergieanlagen die Daten nur einer Brut- oder Gastvogelperiode genügen.

5.2 Fledermäuse

(58) Gibt es Anhaltspunkte für das Vorkommen von Fledermäusen, die infolge von Bau oder Betrieb von WEA erheblich beeinträchtigt werden könnten, sollten die Arten sowie die Nutzung von Flächen differenziert nach Nahrungshabitaten, Wochenstuben, Zuggeschehen, Sommer- und Winterquartieren sowie Flugstraßen erfasst werden.

(59) Bereiche, die als Nahrungshabitate eine besondere Bedeutung haben könnten und in denen insoweit eine Bestandsaufnahme notwendig sein kann, sind insbesondere strukturreiche Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Altholzanteil, naturnahe Fließ- und Stillgewässer sowie

Agrarlandschaften mit hohem Anteil naturbetonter Landschaftsbestandteile (Feldhecken, Brachen, Säume usw.) und der Übergang zwischen Wald und Offenland.

(60) Der Untersuchungsraum sollte unter Berücksichtigung der relevanten naturräumlichen Bedingungen und der zu vermutenden tierökologischen Funktionsbeziehungen einzelfallbezogen abgegrenzt werden und einen Umkreis von mindestens 1.000 m um die äußeren Anlagen umfassen.

(61) Die Erfassungen beziehen sich auf die Lokalpopulation (Sommeraspekt) und das Zugeschehen. Die Lokalpopulation sollte mit mindestens fünf Begehungen zwischen Mai und Juli erfasst werden. Die Erfassungen müssen die gesamte Aktivitätsphase der Fledermäuse von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umfassen. Das Balz- und Zugeschehen sollte je nach geographischer Lage ab etwa Mitte April bis Mitte Mai viermal und von Anfang August bis September/Okttober zehn bis vierzehnmal erfasst werden (durchschnittlich einmal pro Woche).

(62) Die Erfassungen sind nach anerkannten Methoden vorzunehmen (z. B. Detektor-Erfassung, Aktivitätsmessung über Horchkisten oder automatische Ultraschallerfassungsgeräte, bei Waldstandorten Netzfang, Kastenkontrolle). Um zeitgleich Aktivitätsmessungen an mehreren Standorten innerhalb einer geplanten Windfarm vorzunehmen, sollte ergänzend zu den übrigen Erfassungen je Erfassungsnacht vorzugsweise eine Horchkiste pro WEA-Standort eingesetzt werden. Die Darstellung der Ergebnisse muss das Arteninventar, Statusangaben (bei Netzfang und Kastenkontrollen), Einstufung nach Roter Liste, relative Aktivitätsabundanzen, punktgenaue Artnachweise und räumlich-funktionale Beziehungen sowie Angaben zu den Aktivitäten (Jagdgebiete, Flugstraßen, Balzterritorien) umfassen. Zudem müssen die Aktivitätsunterschiede im Jahresverlauf (Sommerbestand, Zugzeiten) herausgearbeitet und bewertet werden.

(63) Neben den in Ziffer 4.4 genannten Gebieten sollten besonders gekennzeichnet werden:

- Bereiche mit hoher Aktivitätsdichte
- Flugstraßen mit vielen Individuen
- Quartiere (Winter-, Wochenstuben- und Balzquartiere)
- Ansammlungen vieler Individuen zu bestimmten Jahreszeiten.

5.3 Landschaftsbild

(64) Die für den Schutz des Landschaftsbildes wertvollen Bereiche sollten bereits für die vorgelagerte Planungsebene identifiziert werden. Zudem kann es schon für diese Ebene erforderlich oder zweckmäßig sein, freizuhaltende Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstandsbegründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen herauszuarbeiten. Dazu können auch Visualisierungen beitragen. Die Fernwirkung der Anlagen ist in die Abgrenzung des zu betrachtenden Raumes einzubeziehen. Hierfür kann ein Radius der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe als Anhaltswert zugrunde gelegt werden.

(65) Auf der Ebene der Vorhabenzulassung sollte das Landschaftsbild innerhalb des vom Eingriff erheblich beeinträchtigten Raumes der Methodik von KÖHLER & PREISS (2000) entsprechend erfasst und fünf oder drei Wertstufen zugeordnet werden. Dieser Raum ist je nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Anlagen unterschiedlich groß. Als erheblich beeinträchtigt sollte mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe angesehen werden.

(66) Sind aufgrund der relativ geringen Differenzierung dieses Raumes drei Wertstufen ausreichend, werden jeweils die beiden höchsten und die beiden niedrigsten zusammengefasst:

- Bedeutung für das Landschaftsbild gering/sehr gering
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel
- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch/hoch.

(67) Entsprechende Bewertungen des Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplanes sind zu berücksichtigen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann verschiedenen Wertstufen angehören. Die Bewertung setzt eine großräumige Betrachtung voraus. Unzulässig wäre es z. B., nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder das Landschaftsbild prägenden Bestandteilen hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.

6 Prognose, Bewertung und Bewältigung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft

(68) Die Auswirkungen der Vorrangstandorte, Sondergebiete bzw. Vorhaben sind der jeweiligen Planungsebene entsprechend angemessen differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu prognostizieren und nach den fachgesetzlichen Maßstäben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewerten. Zu diesen Maßstäben zählen insbesondere die Vorschriften der Eingriffsregelung und - soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft betroffen sind - vorrangig die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. unmittelbar geltenden Bestimmungen, die Vorschriften über die Prüfung von Plänen und Projekten nach § 34 BNatSchG sowie artenschutzrechtliche Vorschriften.

(69) Errichtung und Betrieb von WEA können u. U. zu einer Schädigung oder Störung besonders oder streng geschützter Arten führen. Zu diesen Arten zählen u. a. alle europäischen Vogelarten sowie Fledermäuse. Insofern ist auch zu prüfen, ob das Vorhaben die entsprechenden artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verletzt. Im Falle eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft oder eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens beschränken sich die Verbote allerdings auf den Schutz der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie den Schutz der europäischen Vogelarten. Hinweise für die artenschutzrechtliche Prüfung enthält Anhang 2. Der Schutz der übrigen Arten ist Sache der Eingriffsregelung.

(70) Die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Städte und Gemeinden zählen zwar nicht zum Adressatenkreis der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Verbote entfalten aber eine Vorwirkung für diese Pläne, die sich dem Grundsatz der Rechtsprechung verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne "vollzugsunfähig" ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit im Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde – obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt – gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandungen willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Insofern muss die planende Gemeinde prüfen, inwieweit die von ihr im Flächennutzungsplan dargestellten oder im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ohne Verletzung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Anspruch genommen werden können.

(71) Auf der vorgelagerten Planungsebene stehen die genaue Anlagenzahl, Anlagenstandorte und Anlagenhöhe oft noch nicht fest. Auf dieser Ebene genügt es, die Schwere und Reichweite der Beeinträchtigungen sowie Art und Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen abzuschätzen. Im Flächennutzungsplan sollten die für die Kompensation geeigneten bzw. benötigten Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ("die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft") dargestellt und den für die Windenergienutzung dargestellten Flächen zumindest grob zugeordnet werden. Das vereinfacht die Anwendung der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren.

(72) Bei der Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass für die meisten Vogelarten bisher nicht exakt gesagt werden kann, wie empfindlich sie generell oder unter bestimmten Umständen auf WEA reagieren. Das Ausmaß der Auswirkungen ist von Vogelart zu Vogelart unterschiedlich und hängt darüber hinaus von einer Reihe zusätzlicher Faktoren wie Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung, Anzahl der Vogelindividuen und der Größe der Anlagen ab. Es ist sehr schwierig, alle diese Variablen in Untersuchungen einzubeziehen und diese von dem Einflussfaktor, den WEA darstellen, zu trennen. Bezogen auf Fledermäuse ist die Lage ähnlich schwierig. Deshalb sollen nach Möglichkeit die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz dieser Arten vorsorglich nicht für WEA in Anspruch genommen werden (vgl. Ziffer 2.1 und 2.2).

(73) Die meisten der bisher durchgeführten Untersuchungen über "Vögel und WEA" sind in dieser Hinsicht nicht überzeugend, weil nicht alle diese Variablen einbezogen wurden, Vorher-Nachher-Vergleiche oder die Ergebnisse aus Referenzgebieten fehlen oder methodisch nicht vergleichbar sind, so dass die Ergebnisse nicht oder nur bedingt belastbar sind. Für Fledermäuse stehen Untersuchungsergebnisse, welche die Prognosegenauigkeit erhöhen könnten, ebenfalls noch aus. Das hat auch die Untersuchung des Naturschutzbund Deutschland e.V. im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz gezeigt (HÖTKER et al. 2004).

(74) Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen ergeben sich bezogen auf Brut- und Gastvögel aus den in Ziffer 4 empfohlenen allgemeinen und artspezifischen Abständen. Für Brutvogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieplanungen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis um die Anlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört). Bei Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger muss - auch wegen ihrer aktuellen Bestandsgefährdung - mindestens im Umkreis von 250 m von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Für viele andere Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze, Wiesenpieper) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.

(75) Die Möglichkeiten, Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu begrenzen, sind auszuschöpfen. Hierzu können z. B. zum Schutz von Brut- und Gastvögeln die zeitliche Beschränkung der Durchführung der Baumaßnahmen sowie zum Schutz des Bodens die Erschließung von vorhandenen Wegen gehören. Auch zum Schutz von Fledermäusen können Vorkehrungen zur Vermeidung erforderlich sein. Hierzu zählt insbesondere das zeitlich befristete Abschalten von WEA in den wesentlichen Konfliktzeiten, um kollisionsbedingte Verluste zu vermeiden. Auch bei Prognoseunsicherheiten können dem Vorsorgeprinzip entsprechend solche Betriebszeitbeschränkungen getroffen werden, soweit die Klärung des Problems nicht in einem Monitoring durchgeführt und die Zulassung unter einem entsprechendem Vorbehalt erteilt werden kann.

(76) Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind z. B.

- Aufstellung möglichst nicht in Reihe, sondern flächenhaft konzentriert
- Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe oder Windfarm hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit
- Bevorzugung von Anlagen mit geringer Umdrehungszahl, bei Gruppen oder Windfarmen möglichst synchroner Lauf
- angepasste Farbgebung, Vermeidung ungebrochener und leuchtender Farben
- Konzentration von Nebenanlagen.

(77) Auch eine Bauhöhenbegrenzung (z. B. auf maximal 100 m) kann zur Begrenzung von Beeinträchtigungen erforderlich sein – zum einen, um die Reichweite der Beeinträchtigungen zu beschränken und zum anderen, um Tages- und Nachtkennzeichnungen zu vermeiden, die das Landschaftsbild anderenfalls zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Trotz Ausschöpfung der genannten Möglichkeiten zur Vermeidung bleiben die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erheblich.

(78) Die nach der Eingriffsregelung zu treffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen auf die Kompensation der prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen ausgerichtet sein. Der Ableitungszusammenhang von Eingriffsfolgen und Eingriffsfolgenbewältigung ist zu beachten. Verlangt ist die nach den Umständen bestmögliche Kompensation. Eingriffsfolgen, welche so schwerwiegend sind, dass sie nicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden können, sind zu kennzeichnen. Das gilt auch für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, weil fehlende Kompensierbarkeit auch für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein wesentliches Abwägungskriterium ist.

(79) Die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte die in den Ziffern 6.1 – 6.4 genannten Anforderungen berücksichtigen. Planung und Ausführung der Maßnahmen sollten den Anforderungen guter fachlicher Praxis entsprechen. Solche Anforderungen sind z. B. veröffentlicht in NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 2002.

(80) Verschiedene Beeinträchtigungen können grundsätzlich mit ein und derselben Kompensationsmaßnahme kompensiert werden, sofern eine entsprechende Mehrfachfunktion gegeben ist. Eine Ausnahme sind Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung. Sie sind auf den Kompensationsbedarf für Biotope und Arten nicht anrechenbar. Die Versiegelung eines Bodens zerstört alle oder fast alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts. Diese Beeinträchtigungen gehen über die bloße Zerstörung von Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Biotope und Arten noch hinaus. Da bereits die Zerstörung eines Biotoptyps kompensationspflichtig ist, müssen die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit der Versiegelung von Boden verbunden sind, zusätzlich kompensiert werden. Zu beachten ist, dass Beeinträchtigungen der Brut- und Gastvögel sowie der Fledermäuse zumeist nicht innerhalb der Windfarm kompensiert werden können.

(81) Hinsichtlich der Sicherung, Gewährleistung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten die Anforderungen beachtet werden, die generell für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfohlen werden (s. BREUER et al. 2006).

(82) Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Ersatzzahlung sind im Fall von WEA in der Regel bezogen auf das Landschaftsbild, weniger für Boden, Biotope oder Arten gegeben. Bei der Festlegung von Ersatzzahlungen sollten die Hinweise zur Anwendung der Arbeitsgruppe Ersatzzahlung des Niedersächsischen Landkreistages angewendet werden (s. Ziffer 6.4). Kann nur ein Teil der Eingriffsfolgen kompensiert werden, ist dieser Teil zu kompensieren und für den übrigen Teil eine Ersatzzahlung festzusetzen. Insgesamt sollen die Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlung 7 % der Investitionssumme nicht überschreiten.

6.1 Boden

(83) Bei einer Versiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung sind im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.³ Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:0,5.

(84) Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sollten zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV⁴ oder - soweit dies nicht möglich ist - zu Ruderalfluren oder Brachflächen entwickelt werden. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sollten die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und entsprechend entwickelt werden.

³ Böden mit besonderer Bedeutung sind (vgl. NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE 2001):

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden),
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden),
- Böden mit historischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche - sofern selten, Wölbäcker),
- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung,
- sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert).

⁴ Wertstufenzugehörigkeit von Biotoptypen s. BIERHALS et al. (2004)

(85) Neben der Entsiegelung von Flächen können u. U. mit der Entwicklung o. g. Biotoptypen auf intensiv genutzten Flächen erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens (einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser) wiederhergestellt werden.

6.2 Biotope

(86) Sollten Biotoptypen der Wertstufen V und IV überbaut werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) und auf gleicher Flächengröße erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I oder II zu verwenden.

(87) Sind Biotoptypen der Wertstufe V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen, im Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen.

(88) Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I und II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

6.3 Arten

(89) Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere ergeben, wenn Bau oder Betrieb von WEA gefährdete Pflanzen- und Tierarten erheblich beeinträchtigen können und diese Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. In diesen Fällen ist stets eine besondere Ermittlung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Das gilt auch für Bereiche, die für Brut- oder Gastvögel wertvoll sind.

(90) Für gefährdete Arten sollten die erforderlichen Kompensationsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population entsprechen.

(91) Eine geringere Größe der Kompensationsflächen kann ausreichend sein, wenn die betroffene Population auch auf kleinerer Fläche gesichert werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn auf der Kompensationsfläche günstigere Standort- oder Habitatbedingungen geschaffen werden, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren. Hierbei sind die (Wieder-) Besiedlungsbedingungen zu beachten, u. a. das Vorkommen ausbreitungsfähiger Populationen, das artspezifische Ausbreitungsverhalten, erforderliche Minimalareale und Minimalpopulationen sowie die Erreichbarkeit der vorgesehenen Flächen für die Besiedlung durch die jeweiligen Arten. Für Gastvögel müssen in der Regel Flächen gleicher Größe, Ausprägung und Störungsfreiheit, wie durch den Eingriff zerstört oder erheblich beeinträchtigt, bereitgestellt bzw. entwickelt werden.

6.4 Landschaftsbild

(92) WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Als erheblich beeinträchtigt ist mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen.

(93) Das Bundesnaturschutzgesetz rechnet nur solche Maßnahmen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu, die eine Wiederherstellung oder mindestens eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes bewirken (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Eine Wiederherstellung lässt sich im Falle von WEA aufgrund ihrer optischen Wirkungen in der Regel nicht erreichen. Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist zumeist nicht möglich. Diese verlangt nämlich, dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990 – 4 C 44.87). Entscheidend ist, dass die Wirkungen des Eingriffsvorhabens selbst in den Hintergrund treten und das

Landschaftsbild nicht negativ dominieren oder prägen, sondern unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben.

(94) Scheiden Wiederherstellung und landschaftsgerechte Neugestaltung aus, ist eine Ersatzzahlung festzulegen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG). Sind diese Kosten nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 BNatSchG). Die Kosten für eine Netzanbindung sind nur dann in die Berechnung der Ersatzzahlung einzurechnen, wenn die Anbindung das Landschaftsbild beeinträchtigt.

(95) Die Höhe der Ersatzzahlung muss Dauer und Schwere des Eingriffs bzw. der Eingriffsfolgen berücksichtigen; sie wird deshalb nicht in jedem Fall an diese Obergrenze heranreichen können. Für die Bemessung der Ersatzzahlung ist jedoch auch zu sehen, dass Eingriffe, deren Folgen weder mit Ausgleichs- noch mit Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, generell zu den besonders schwerwiegenden Eingriffen zu rechnen sind und schon Eingriffe mit kompensierbaren Folgen regelmäßig Kompensationskosten bis zu 7% der Investitionssumme verursachen.

(96) Die gesetzliche Obergrenze für die Höhe der Ersatzzahlung wird am ehesten dann auszuschöpfen sein, wenn der Eingriff dauerhaft besonders wertvolle Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft zerstört. Hierzu zählen insbesondere solche Funktionen und Werte, die nach den anerkannten Bewertungsmethoden der Landesnaturschutzverwaltung als besonders wertvoll eingestuft sind. Dazu zählen auch Landschaftsbildeinheiten, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen, im jeweiligen Naturraum von überdurchschnittlicher Bedeutung und von Vorbelastung frei sind. Diese Kriterien erfüllen allerdings nur noch sehr wenige Gebiete. Da nicht diese, sondern vorrangig stark vorbelastete Bereiche für WEA in Anspruch genommen werden sollen, beträgt die Ersatzzahlung zumeist deutlich weniger als 7%, wie auch die Untersuchungsergebnisse über die Ersatzzahlung (BREUER, KILLIG & WEYER 2006) belegen.

(97) Für die Bemessung der Ersatzzahlung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei WEA sollten bezogen auf WEA je nach Wertstufe des erheblich beeinträchtigten Raumes (s. Randnummer 65) sowie Anzahl und Höhe der Anlagen folgende Richtwerte beachtet werden. Diese berücksichtigen auch die Fernwirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild.

Die Höhe der Aufwendungen beträgt bezogen auf Anlagen über 100 m Gesamthöhe bzw. bei einer Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen in Bereichen mit für das Landschaftsbild

- sehr geringer Bedeutung 1 %.
- geringer Bedeutung 2,5 %
- mittlerer Bedeutung 4 %
- hoher Bedeutung 5,5 %
- sehr hohe Bedeutung 7 %

Bei Anlagen unter 100 m Gesamthöhe verringert sich der Betrag um 0,5%.

Wurden Bereiche von sehr hoher und hoher Bedeutung sowie Bereiche geringer und sehr geringer Bedeutung zusammengefasst (dreistufige Bewertung), sind die Beträge für "sehr hohe Bedeutung" und "geringe Bedeutung" heranzuziehen.

Der erheblich beeinträchtigte Raum kann mehreren Wertstufen angehören. In diesem Fall sind die Werte bezogen auf die Fläche der einzelnen Wertstufen anteilig zu ermitteln und zugrunde zu legen.

Industrie- und Gewerbegebiete und ähnlich stark technisch überformte Flächen über einem Hektar Fläche sind mit „0“ zu bewerten. Das gilt auch für eine Zone von je 200 m längs von Hochspannungsfreileitungen. Auf diese Weise wird der Vorbelastung Rechnung getragen.

Je nach Lage des Einzelfalles kann in begründeten Fällen von den Richtwerten nach unten abgewichen werden. Ein Abzug so genannter sichtverschatteter Bereiche ist grundsätzlich nicht geboten, weil die Anlagen in der Regel weit über den Bereich hinauswirken, der Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Ersatzgeldes ist. Sofern die Fernwirkung der Anlagen aufgrund topografischer oder anderer Bedingungen ausnahmsweise gering ist, kann ein Abzug von bis zu 0,3 % von den Richtwerten vertretbar sein.

Für jede weitere Anlage verringert sich der Betrag um jeweils 0,1% (Beispiel für Anlagen über 100 m Gesamthöhe bei sehr hoher Bedeutung: 1. Anlage 7%, 2. Anlage 6,9%, 3. Anlage 6,8% usw.). Ab der 12. Anlage ist keine weitere Absenkung möglich. Diese Regelung begünstigt Windfarmen und insofern auch die Konzentration von WEA.

Die Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für die Grundstücke sind vom Vorhabensträger nachzuweisen.⁵

(98) Unter Umständen kann in dem Abbau oder der Eingrünung das Landschaftsbild störender oder beeinträchtigender baulicher Anlagen (z. B. anderer mastenartiger Bauwerke, Freileitungen, Ortsränder) oder Bepflanzungen an sich ein Beitrag zur Minderung oder Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesehen werden. Solche Maßnahmen sind auf die Höhe der Ersatzzahlung anrechenbar.

(99) Sollen im Anschluss an bestehende WEA weitere Anlagen errichtet werden, sollen für die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung die oben genannten Richtwerte für die fortlaufende Anlagenzahl verwendet werden. Hierbei ist wiederum die Bedeutung des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe der geplanten Anlagen zugrunde zu legen. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Anlagen ist zu berücksichtigen, indem die Flächen im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe der bestehenden WEA verglichen mit einem Zustand ohne WEA bei einer fünfstufigen Bewertung um zwei Wertstufen, bei einer dreistufigen Bewertung um eine Wertstufe auf maximal "sehr geringe Bedeutung" abgewertet werden (vgl. Randnummern 65 und 66).

(100) Soweit bestehende WEA durch neue ersetzt werden sollen und es sich rechtlich um ein neues Vorhaben handelt, ist für die Festsetzung der Höhe der Ersatzzahlung der anlagenfreie Zustand sowie die hier empfohlene Vorgehensweise zugrunde zu legen. Die für die alten Anlagen durchgeführten Kompensationsmaßnahmen oder geleisteten Ersatzzahlungen sind bei der Festlegung der Höhe der Ersatzzahlung angemessen zu berücksichtigen.

7 Antragsunterlagen

(101) Die für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren vorzulegenden Antragsunterlagen müssen mindestens folgende Angaben umfassen:

Erfassung

- Darstellung der Aussagen von Regionalplanung, Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung sowie ggf. weiterer Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im vom Eingriff betroffenen Raum
- Lage und Abstände zu den in Ziffer 3 genannten potenziellen Ausschlussgebieten

⁵ Die Beschaffungskosten von WEA betragen im Jahr 2007 1.130 €/kW Nennleistung (DEWI Nr. 33; August 2008: S. 50). Darin sind die Kosten für Planung, Ausführung und Grundstückskosten noch nicht eingerechnet. Diese Kosten müssen eigens ermittelt, nachgewiesen und als Bemessungsgrundlage mit zugrunde gelegt werden.

- Flächendeckende Biotopkartierung nach Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2004) mit Kennzeichnung der gesetzlich geschützten Biotope im Umkreis von 150 m um die Anlagenstandorte, Nebenanlagen und Erschließungswege
- Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvögel sowie Angaben zum Vogelzug entsprechend Ziffer 5.1
- Erfassung und Bewertung der Fledermäuse entsprechend Ziffer 5.2
- Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes entsprechend Ziffer 5.3, ggf. Visualisierung

Prognose

- Darstellung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang und ggf. Lage in Text und Karte, insbesondere Angaben über
 - a) dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch bauliche Anlagen einschließlich Angaben der betroffenen Böden und Biotoptypen in m²,
 - b) erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (einschließlich Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse),
 - c) erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Kompensation

- Schutzgutbezogene Darstellung von Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie schutzgutbezogene Ableitung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Ersatzzahlungen in Text und Karte einschließlich Nachweis der Verfügbarkeit der benötigten Flächen sowie der Sicherung des Kompensationserfolges

8 Literatur

ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG DER LANDESANSTALTEN/-ÄMTER UND DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (1996): Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windkraftnutzung. – Natur und Landschaft 71 (9): 381-385.

BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS & M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr.4 (4/04): 231-240, Hildesheim.

BREUER, W., H. DIECKSCHÄFER, C. DUBE, R. GROS, L. HILKE, M. HULLEN, K. HÜBNER, M. SOBOTKA, N. SPEIER & M. WEYER (2006): Zeitliche Aspekte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1 (1/06): 54-58.

BREUER, W., U. KILLIG & M. WEYER (2006): Ersatzzahlung in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26. Jg. Nr. 3 (3/06): 181-185.

BTE LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG (1997): Landschaftsbild und Windenergieanlagen. Planungshinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Zweckverbandes Großraum Braunschweig.

BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. – Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.

BURDORF, K., H. HECKENROTH & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17, Nr. 6 (6/97): 225-231.

DEWI Deutsches Windenergieinstitut (2008): DEWI Magazin Nr. 33, August 2008.

DEWI Deutsches Windenergieinstitut (2010): DEWI Magazin Nr. 36, Februar 2010.

DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. A/4: 1-240. Hannover.

HÖTKER, H., K. M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energieformen. – Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.1-684 11-5/03, Endbericht Dezember 2004.

KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" in der Planung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 1 (1/2000): 1-60.

KRÜGER, T., & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/2002): 131-175.

LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2007): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153.

NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 2 (2/2002): 57-136.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND, NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM, NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2001): Leitfaden Landschaftsplan. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21, Nr. 2 (2/2001): 69-120.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21, Nr. 3 (3/2001): 121-192.

WILMS, U., K. BEHM-BERKELMANN & H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17, Nr. 6 (6/97): 219-224.

Anhang 1: Artspezifische Abstände Brutvögel

Übersicht über fachlich erforderliche Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten. Angegeben ist ein empfohlener Ausschlussbereich um bekannte Vorkommen. Der in Klammern gesetzte Prüfbereich beschreibt Radien um jede einzelne Windenergieanlage, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art (Artengruppe) vorhanden sind. Diese sollen einschließlich der Flugwege dorthin von Windenergieanlagen freigehalten werden.

| Art, Artengruppe | Abstand der Windenergieanlage |
|------------------|---|
| Birkhuhn | 1.000 m zu sämtlichen Habitaten einschl. Korridoren zwischen Restpopulation |
| Kormoran | 1.000 m (4.000 m) |
| Rohrdommel | 1.000 m (4.000 m) |
| Zwergdommel | 1.000 m (4.000 m) |
| Graureiher | 1.000 m (4.000 m) |
| Schwarzstorch | 3.000 m (10.000 m) |
| Weißstorch | 1.000 m (6.000 m) |
| Fischadler | 1.000 m (4.000 m) |
| Kornweihe | 3.000 m (6.000 m) |
| Wiesenweihe | 1.000 m (6.000 m) |
| Rohrweihe | 1.000 m (6.000 m) |
| Schwarzmilan | 1.000 m (4.000 m) |
| Rotmilan | 1.000 m (6.000 m) |
| Seeadler | 3.000 m (6.000 m) |
| Baumfalke | 1.000 m (4.000 m) |
| Wanderfalke | 1.000 m; Baum- und Bodenbrüter: 3.000 m |
| Kranich | 1.000 m |
| Wachtelkönig | 1.000 m |
| Goldregenpfeifer | 1.000 m (6.000 m) |
| Möwen | 1.000 m (4.000 m) |
| Seeschwalben | 1.000 m (4.000 m) |
| Sumpfohreule | 1.000 m (6.000 m) |
| Uhu | 1.000 m (6.000 m) |

Anhang 2: Hinweise zur Anwendung des § 44 BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Tötungs- und Verletzungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen. Bei der Prüfung des Verbotstatbestandes bleibt der Maßstab der Betroffenheit des Erhaltungszustandes der betroffenen oder der lokalen Population außer Betracht; Maßstab ist allein die Gefährdung des einzelnen Individuums. Die Prüfung des Erhaltungszustandes ist erst im Rahmen einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) relevant. Das Tötungs- und Verletzungsverbot ist sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Während der Bauphase bietet es sich an, durch die zeitliche Steuerung der Baumaßnahme die Verletzung und Tötung von Tieren auszuschließen (außerhalb der Brutzeit relevanter Vogelarten, z. B. bodenbrütende Arten). Während der Betriebsphase ist das Tötungs- und Verletzungsverbot vor allem zu prüfen, wenn Windenergieanlagen in wertvollen Vogel- oder Fledermauslebensräumen errichtet werden sollen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Überschreitet das Tötungsrisiko für Individuen besonders geschützter Arten das „allgemeine“ Lebensrisiko“, liegt ein Konflikt mit der Verbotsnorm vor. Anzunehmen ist dies z. B. dort, wo sich das Tötungsrisiko aufgrund bedeutender Wanderwege, traditioneller Flugwege oder bedeutender Vorkommen empfindlicher Arten (signifikant) erhöhen kann.

Das betriebsbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko kann mit der Wahl eines weniger riskanten Standortes vermieden werden. Eine Verminderung oder Vermeidung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos kann gegebenenfalls durch technische Maßnahmen am Bauwerk, z. B. durch Festlegen von Abstellzeiten bei bestimmten Windgeschwindigkeiten, in denen ein vermehrtes Vorkommen von Fledermäusen erwartet werden kann, erreicht werden. Maßnahmen, die noch nicht sicher die Gewähr bieten, dass sie tatsächlich zur Vermeidung führen, sind durch ein entsprechendes Monitoring zu begleiten. In der Zulassung ist durch Beifügen eines Widerrufsvorbehalts zu gewährleisten, dass die Genehmigung entschädigungslos aufgehoben werden kann, wenn sich im Rahmen des Monitorings herausstellen sollte, dass die Vorkehrungen zur Vermeidung nicht erfolgreich sind und weder eine Ausnahme nach § 44 Abs. 5 noch nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet es, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der „lokalen Population“ einer Art verschlechtert. Die Schwelle, ab der es zu einer relevanten Störung kommt, ist schwierig zu benennen und kann nur artspezifisch und im Einzelfall beurteilt werden. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Schutz der Lebensstätten besonders geschützter Arten

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) zu beschädigen oder zu zerstören. Lebensstätten im artenschutzrechtlichen Sinne sind bestimmte räumlich begrenzte Teilhabitate einer Art. Nahrungsräume zählen nicht dazu, es sei denn, dass die Beeinträchtigung des Nahrungshabitates negative Auswirkungen auf die Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hätte.

Zu betrachten sind folgende Lebensstätten:

- Fortpflanzungsstätten dienen der Fortpflanzung, wie beispielsweise Nester, Baumhöhlen und Nistkästen einschließlich eines begrenzten räumlichen Umgebungsbereiches.
- Ruhestätten sind alle jene Orte, die als Ruhe- oder Schlafplatz regelmäßig und örtlich begrenzt genutzt werden. Hierzu gehören beispielsweise traditionelle Kranichschlafplätze, Schlafbäume des Rotmilans, Feldgehölze oder Schilfbereiche, in denen sich Vögel allabendlich sammeln oder Winterquartiere von Fledermäusen. Nahrungsgebiete beispielsweise von Kiebitzen oder Goldregenpfeifern fallen nicht unter den Schutz. Gebiete, die diese Arten regelmäßig zur Ruhe oder Sicherheit aufsuchen, können hingegen als Ruhestätten erachtet werden. Ebenfalls Ruhestätten sind Orte, an die sich Tiere bei Gefahr oder bei Bedrohung zurückziehen. Hierzu dürften auch Hochwasserrastplätze der Limikolen zählen.

Der Schutz der Lebensstätten gilt auch für die Zeit, in der die Teilhabitate gerade nicht genutzt werden. Voraussetzung ist, dass sie regelmäßig genutzt werden, wie z. B. Nistbäume von Greifvögeln. Der Schutz endet dann, wenn die Lebensstätte ihre Funktion endgültig verloren hat. Nester von Arten, die nur eine Brutperiode genutzt werden, sind nach Aufgabe artenschutzrechtlich nicht mehr relevant. Nur wenn alle Bruthabitate eines Brutreviers beseitigt werden, so dass ein Ausweichen in die Umgebung unmöglich ist (z. B. Vernichtung aller Hecken und Gebüsche), ist dies mit dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unvereinbar.

Verboten ist die Zerstörung von Lebensstätten, d. h. deren vollständige Vernichtung. Beim Bau von Windenergieanlagen würde dies zum Tragen kommen, wenn Nester oder Gelege während der Brut- und Aufzuchtzeit vernichtet werden. Verboten ist auch die Beschädigung, d. h. eine minderschwere Einwirkung, die eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion herbeiführt. Eine

Verlärmung kann eine Lebensstätte so verändern, dass sie nicht mehr in dem früheren Umfang als Brutplatz genutzt wird (z. B. Vertreibung des Wachtelkönigs). Ebenso kann ein Windpark so auf eine bedeutende Lebensstätte einwirken, dass sie nicht mehr als solche genutzt werden kann. Infolge dessen könnte es zur Aufgabe von Brutbäumen, Schlaf- oder Hochwasserrastplätzen kommen. Eine Veränderung, die zu keiner Verschlechterung führt, ist keine Beschädigung.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

§ 44 Abs. 5 BNatSchG nimmt Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten sowie der in Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG aus, sofern

- diese Folge eines nach § 15 zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft oder eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne § 18 Abs. 2 Satz 1 sind und
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da Windenergieanlagen i. d. R. die unter a) genannten Voraussetzungen erfüllen dürften, wird es in diesen Fällen darauf ankommen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin erfüllt wird. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG lässt die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu, wenn diese zur Gewährleistung der ökologischen Funktion geeignet oder erforderlich sind. Dabei kann es sich z. B. um die Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse handeln. Da hierzu keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können, muss dies im Einzelfall entschieden werden.

Die Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht anwendbar für das Töten oder Verletzen von Tieren, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen. Das betrifft etwa Tiere während des Zuges oder während der Rast. Soweit das Tötungsrisiko das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet, ist die Zulassung des Vorhabens nur aufgrund einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Liegen die Ausnahmenvoraussetzungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kommt eine Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. Eine solche Ausnahme kann die zuständige Naturschutzbehörde zulassen,

- u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht europäisches Recht entgegensteht.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.

Befreiung nach § 67 BNatSchG

Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten kann nur in besonderen Härtefällen oder bei einer unzumutbaren Belastung gewährt werden. Eine unzumutbare Belastung wird für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen kaum begründbar sein.

Anhang 3: Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an das Repowering von Windenergieanlagen

Vorbemerkung

Unter Repowering wird der Ersatz älterer WEA durch leistungsstärkere Anlagen verstanden. Mit einem Repowering kann eine bessere Ausnutzung der verfügbaren Anlagenstandorte, die Erhöhung der installierten Leistung bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl der Anlagen erreicht werden. Ein beträchtlicher Anteil der mehr als 5.000 in Niedersachsen errichteten Anlagen kommt für ein solches Repowering in den nächsten Jahren in Frage.⁶

In Niedersachsen kann eine Steigerung des Beitrages der Windenergie zur Energieversorgung am ehesten mit Hilfe des Repowerings erreicht werden, weil hier kaum mehr neue Windenergiestandorte zur Verfügung stehen.

Das Repowering wirft eine Reihe bauplanungs-, bauordnungs- und naturschutzrechtlicher Fragen auf. Zugleich richten sich an das Repowering Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Rechtliche Situation

Die Errichtung von WEA ab 50 m Anlagenhöhe bedarf, auch wenn diese an die Stelle abzubauenen Altanlagen treten sollen, einer immissionsschutzrechtlichen Zulassung. Sofern es sich um Standorte handelt, die in einem Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet oder in einem Bauleitplan als Sondergebiet für Windenergie dargestellt oder festgesetzt worden sind, ist eine Änderung dieser Pläne erforderlich, sofern die darin enthaltenen Maßgaben infolge des Repowerings überschritten werden.

Bei der Prüfung, inwieweit leistungsstärkere Anlagen errichtet werden können, sind dieselben rechtlichen Anforderungen beachtlich, die generell für die Planung und Zulassung von WEA gelten.

Auswirkungen des Repowerings auf Natur und Landschaft

An etablierten Windenergiestandorten können weniger, ruhiger und leiser laufende Anlagen eine Entlastung der Umwelt, Anlagen größerer Bauhöhe allerdings auch eine zusätzliche Beeinträchtigung sowohl des Naturhaushaltes (insbesondere Vögel und Fledermäuse) als auch des Landschaftsbildes bedeuten.

Repowering ohne Erhöhung der Gesamtleistung ist für Vögel und Fledermäuse möglicherweise eher positiv zu beurteilen. Wenige größere Anlagen reduzieren die für diese Arten nutzbare Fläche weniger als viele kleine Anlagen. Zwar steigt die Kollisionsrate mit der Größe der Anlagen, aber diese Steigerung wird vermutlich mit der Verringerung der Anlagenzahl aufgewogen. Dies gilt für Vögel und in eingeschränktem Maße auch für Fledermäuse.⁷

Wird im Zuge eines Repowerings die Gesamtkapazität einer Windfarm erhöht, vermindern sich die Vorteile. Die Vogelarten, die sich bereits bisher als besonders empfindlich gegenüber WEA gezeigt haben, werden zunehmend gestört (z. B. Kiebitz, Uferschnepfe, Gänse), das Kollisionsrisiko nimmt besonders für Fledermäuse zu.

⁶ Der Bundesverband Windenergie e. V. geht von rund 3.000 solcher Anlagen an norddeutschen Küstenstandorten aus (<http://www.wind-energie.de/de/themen/repowering/?type=91>; 15.08.2007)

⁷ Siehe hierzu HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Abschnitt 6. Abschätzung der Auswirkungen eines Repowerings. Seite 51-56.

Hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bietet das Repowering vor allem die Chance, planerische Fehlentscheidungen der Vergangenheit zu korrigieren und Bereiche mit besonderer Bedeutung für Naturhaushalt oder Landschaftsbild zurück zu gewinnen.

Ein Ende der Windenergienutzung sollte insbesondere angestrebt werden in anlage- und betriebsbedingt gestörten bedeutenden Vogel- und Fledermauslebensräumen, bedeutenden Landschaftsbildbereichen sowie Bereichen, in denen es zu hohen kollisionsbedingten Tierverlusten (Fledermäuse oder Vögel) kommt oder Anzeichen für solche Verluste gegeben sind und das Problem mit einer befristeten Abschaltung der Anlagen nicht behoben werden kann.

Untersuchungsbedarf

Können zusätzliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sind diese im jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahren zu ermitteln. Von Bedeutung sind insbesondere Auswirkungen auf Fledermäuse, Vögel und das Landschaftsbild.

Hinsichtlich Art und Umfang der Untersuchungen sind die vom NLT veröffentlichten Anforderungen zu beachten. Anhaltspunkte für ein Untersuchungserfordernis können sich aus früheren standortbezogenen Untersuchungen ergeben; diese sind auf ihre Aktualität und Vollständigkeit hin zu prüfen und ggf. in die Untersuchungen einzubeziehen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzzahlung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung sollen im Falle eines Repowerings nur insoweit erforderlich sein, wie neue erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgelöst werden können.

Für die übrigen erheblichen Beeinträchtigungen soll eine Kompensation nur erforderlich sein, wenn diese nicht bereits im Zuge der Errichtung der entfallenden Altanlagen kompensiert worden sind. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei sollen für die Altanlagen durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angerechnet werden, soweit die Maßnahmen vorhanden und rechtlich gesichert sind.⁸

Die Kosten von zum Schutz des Landschaftsbildes durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für entfallende Altanlagen können auf die Höhe einer u. U. erforderlichen Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angerechnet werden, soweit die Maßnahmen für das Landschaftsbild von Bedeutung sind. Nach § 12 b NNatG für Altanlagen geleistete Ersatzzahlungen sind ebenfalls auf den Betrag anrechenbar.

Ein Beitrag zum geschuldeten Ausgleich neuer Beeinträchtigungen kann u. U. auch mit dem Abbau von Altanlagen erzielt werden. Dies setzt voraus, dass sich der Abbau auf das Landschaftsbild des vom neuen Eingriff betroffenen Raumes positiv auswirkt. Der Kompensationsbedarf sowie die mit einem Abbau erreichbaren Kompensationsleistungen sind entsprechend der Empfehlungen des NLT zu ermitteln.

⁸ In der Zeit vom 01.11.1993 bis 31.12.2003 konnten aufgrund einer Bestimmung des damaligen Landesnaturschutzgesetzes Ersatzmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes infolge von nicht mehr als fünf WEA entfallen. Beim Repowering kann deshalb in vielen Fällen nicht auf solche Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Teil II

Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Vorbemerkung

(1) Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) am 20.07.2004 müssen bestimmte Pläne und Programme, die Entscheidungen für WEA vorbereiten, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Das gilt für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen (§ 9 Abs. 1 ROG). Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

(2) Für bestimmte raum- und überörtlich bedeutsame Vorhaben ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 NROG). Hierzu können auch WEA zählen. Ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage gewährleistet (z.B. Regionales Raumordnungsprogramm), kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden. Ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) integraler Bestandteil dieses Verfahrens. Sie umfasst eine dem Planungsstand entsprechende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG (§ 12 Abs. 2 NROG). Sie beschränkt sich auf die Belange, die im Raumordnungsverfahren zu prüfen sind. Nach Maßgabe von § 17 NROG kann ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren ohne integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

(3) Über die UVP-Pflicht von Einzelvorhaben, die im UVPG genannt sind, wird im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren entschieden. Die in einem Raumordnungsverfahren durchgeführte UVP ersetzt nicht die u. U. im Zulassungsverfahren erforderliche UVP.

2 UVP im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren

(4) Ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren ist erforderlich, wenn eine oder mehrere WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m zugelassen werden sollen (4. BImSchV Nr. 1.6). Ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA eine UVP erforderlich ist, ist anhand der in Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwerte zu beurteilen. Dabei ist gleichzeitig zu berücksichtigen,

- ob es sich um die Neuanlage einer Windfarm handelt,
- ob mehrere Anträge zur Errichtung einer Windfarm „kumulieren“ können oder
- ob eine bestehende Windfarm erweitert werden soll

und dadurch der Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht (X-Wert) oder der zur allgemeinen (A-Wert) oder der zur standortbezogenen Einzelfallprüfung (S-Wert) überschritten wird.

2.1 Neuanlage

(5) Sollen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens 3 oder mehr WEA genehmigt werden, ist anhand der in Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG benannten Werte das Erfordernis einer UVP zu prüfen. Danach ist bei Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 50 Metern

- mit 20 oder mehr WEA das Vorhaben immer zwingend UVP-pflichtig,
- mit 6 bis weniger als 20 WEA im Wege der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Erforderlichkeit einer UVP zu prüfen und
- mit 3 bis weniger als 6 WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Klärung der UVP-Pflicht erforderlich

(vgl. Anhang, Schema 1).

(6) Sollte der jeweilige Wert erreicht oder überschritten werden, ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Neuerrichtung von 1-2 WEA stellt somit keine Windfarm dar; damit unterfallen sie nicht mehr dem Projektbegriff der Windfarm und sind somit gemäß UVPG nicht UVP-pflichtig.

2.2 Kumulation

(7) Werden mehrere Anträge zur Errichtung von WEA gleichzeitig gestellt, so können diese unter bestimmten Bedingungen „kumulieren“, d.h. zur Klärung der Frage, ob eine zwingende UVP (§ 3b Abs. 2 UVPG) oder eine Einzelfallprüfung (§ 3c Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG) erforderlich ist, addiert werden. Kumulieren können Vorhaben, wenn sie gemäß § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG von der selben Art sind, gleichzeitig und von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen. Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs ist für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Letztlich entscheidend ist, ob ein unbefangener Betrachter den Eindruck hat, dass sich die Windfarm als Einheit darstellt. Bei der Prüfung, ob eine zwingende UVP-Pflicht (§ 3b Abs. 2 UVPG) besteht, können aber nur solche Vorhaben addiert werden, die für sich genommen die Schwellenwerte zumindest für eine Vorprüfungspflicht überschritten haben (§ 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Beispiel 1:

Ein Vorhabenträger beantragt zeitgleich mittels zweier Anträge die Errichtung einmal von 10 WEA und einmal von 11 WEA in einem ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergienutzung. Die Vorhaben kumulieren gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 und 2 UVPG. Der Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) wird erreicht oder überschritten (hier: 10 WEA + 11 WEA = 21 WEA).

Folge: Es ist eine gemeinsame UVP durchzuführen.

2.3 Änderung oder Erweiterung

(8) Bei einer Änderung oder Erweiterung einer Windfarm sind zur Klärung der Frage, ob eine zwingende UVP-Pflicht besteht oder eine allgemeine oder standortbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen ist, zunächst verschiedene Tatbestände zu unterscheiden (**vgl. Anhang, Schema 2**).

Im **ersten Schritt** ist die UVP-Pflicht der bestehenden, zu ändernden Windfarm zu klären: Handelt es sich um die Änderung oder Erweiterung einer bisher nicht UVP-pflichtigen Windfarm ist der § 3b Abs. 3 (UVP-Pflicht bei Änderung) oder § 3c Satz 1 und Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 3 UVPG (Einzelfallprüfung bei Änderung) anzuwenden. Bei Änderung oder Erweiterung von UVP-pflichtigen Vorhaben kommen die Regelungen des § 3e UVPG (zwingende UVP-Pflicht und Einzelfallprüfung) zur Anwendung.

Im **zweiten Schritt** erfolgt die Unterscheidung nach der Rechtsfolge, d.h. der zwingenden UVP-Pflicht und der Pflicht zur Einzelfallprüfung: Bei einer bisher nicht UVP-pflichtigen Windfarm ist zu klären, ob durch die Erweiterung selbst, bzw. unter Einbeziehung des nach dem 14.03.1999 erreichten Bestandes der Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht oder zur Einzelfallprüfung erreicht wird. Wird der Wert von 20 oder mehr WEA überschritten ist eine zwingende UVP-Pflicht nach § 3b Abs. 3 UVPG gegeben; erreicht der zu ändernde Bestand einschließlich der vorgesehenen Änderung bzw. Erweiterung unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung (Nichtberücksichtigung des vor dem 14.03.1999 erreichten Bestandes) einen Wert von 3 - 19 WEA ist eine Einzelfallprüfung gemäß § 3c Sätze 1 und 5 i.V.m. § 3b Abs. 3 UVPG durchzuführen. Wird bei der Prüfung der Überschreitung der Schwellenwerte nur ein Bestand von 1 WEA bis 2 WEA erreicht, ist keine Vorprüfung erforderlich.

Handelt es sich um die Änderung oder Ergänzung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, ist zu klären, ob die Windfarm, um mindestens 20 Anlagen erweitert wird. Bei Erreichen dieses Werts regelt § 3e

Nr. 1 UVPG die zwingende UVP-Pflicht, während bei Unterschreitung des Werts § 3e Nr. 2 UVPG (Pflicht zur Einzelfallprüfung) anzuwenden ist.

(9) Somit ist vor Anwendung der jeweiligen Vorschriften im **ersten Prüfschritt** zunächst zu klären, ob die bestehende Windfarm UVP-pflichtig ist oder nicht (vgl. nachfolgende Beispiele). Bei dieser Frage kommt es nicht darauf an, ob das bestehende Vorhaben bereits im Zeitpunkt der Errichtung UVP-pflichtig war. Entscheidend ist vielmehr, ob das bestehende Vorhaben nach den derzeit geltenden Bestimmungen im hypothetischen Falle seiner Neuerrichtung einer UVP bedürfte. Daher fallen alle Änderungen unter § 3e UVPG, wenn die bestehende Windfarm den maßgeblichen X-Schwellenwert nach Anlage 1 zum UVPG erreicht.

(10) Erreicht das bestehende Vorhaben diesen Schwellenwert (d.h. 20 WEA) nicht, ist bei diesem ersten Prüfschritt darauf abzustellen, ob bei seiner Zulassung eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Wurde eine UVP durchgeführt, so gilt für Änderungen und Erweiterungen § 3e UVPG. Wurde keine UVP durchgeführt, sind Änderungen und Erweiterungen nach § 3b Abs. 3 oder § 3c Satz 1 und 5 UVPG zu behandeln.

(11) Damit ergeben sich hinsichtlich des Erfordernisses einer UVP bzw. einer allgemeinen oder standortbezogenen Einzelfallprüfung bei einer Änderung oder Erweiterung einer Windfarm folgende Konstellationen (A-D), die anhand von Beispielen erläutert werden:

Konstellation A: Zwingende UVP-Pflicht bei Änderung einer bislang nicht UVP-pflichtigen Windfarm (§ 3b Abs. 3 UVPG)

Beispiel 2:

Eine bestehende Windfarm mit 11 WEA (genehmigt **nach** dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999) soll um 10 WEA erweitert werden. Eine UVP wurde für die bestehende Windfarm nicht durchgeführt.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e ist nicht einschlägig, da für die bestehende Windfarm (11 WEA) auch im hypothetischen Fall der jetzigen Neuerrichtung keine zwingende UVP-Pflicht besteht (UVP-Pflicht ab 20 WEA) und eine UVP auch nicht durchgeführt wurde (vgl. Randnummern 8-10; zur Klärung dieser ersten Frage ist es somit unerheblich, wann die vorhandenen Anlagen genehmigt wurden).

Schritt 2: Als nächstes ist zu prüfen, ob die Regelungen § 3b Abs. 3 (zwingende UVP-Pflicht) oder die des § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 3 UVPG (Einzelfallprüfung) zur Anwendung kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG bzw. § 3c Satz 5 i.V. m. § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG nur die nach Inkrafttreten der Umsetzungsfrist (hier: 14.03.1999) genehmigten Anlagen (11 WEA) hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens von Größen- und Leistungswerten zu berücksichtigen sind. Der Größen- und Leistungswert zur zwingenden UVP-Pflicht (Windfarm mit 20 WEA) wird aufgrund der Erweiterung erreicht oder überschritten (11 WEA + 10 WEA); infolgedessen ist § 3b Abs. 3 UVPG einschlägig (Hineinwachsen in eine UVP-Pflicht).

Folge: Für die Erweiterung ist eine UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden WEA durchzuführen.

Beispiel 3:

Würde das Beispiel 2 derart modifiziert, dass die Anlagen der bestehenden Windfarm (11 WEA) **vor** dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigt worden wären und dieser Bestand nun um 10 WEA erweitert werden soll, so wäre der 1. Prüfungsschritt im Ergebnis identisch mit dem des o.g. Fallbeispiels. Hinsichtlich des 2. Prüfungsschrittes (Einschlägigkeit der Regelung des § 3b Abs. 3 [zwingende UVP-Pflicht] oder die des § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 3 UVPG [Einzelfallprüfung]) würde dieses Beispiel aber von der o.g. Fallkonstellation im Ergebnis abweichen: Der Größen- und Leistungswert zur zwingenden UVP-Pflicht (Windfarm mit 20 WEA) wird aufgrund der Erweiterung nicht erreicht oder überschritten, da die vor dem Inkrafttreten der Richtlinien genehmigten Anlagen (Stichtag für Windfarmen: 14.03.1999) gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens von Größen und Leistungswerten unberücksichtigt bleibt.

Folge: Es ist § 3c UVPG einschlägig und eine allgemeine Einzelfallprüfung für die 10 WEA durchzuführen. Ergibt diese das Erfordernis einer UVP, ist für die Erweiterung (10 WEA) eine UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden WEA durchzuführen.

Konstellation B: Zwingende UVP-Pflicht bei der Änderung einer UVP-pflichtigen Windfarm (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Beispiel 4:

Eine bestehende Windfarm mit 21 WEA soll um 22 WEA erweitert werden. Dabei ist hier irrelevant, ob die bestehende Windfarm (21 WEA) vor oder nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigt wurde.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e Abs. 1 ist einschlägig, da für die bestehende Windfarm (21 WEA) auch im hypothetischen Fall der jetzigen Neuerrichtung nach derzeitigem Recht eine zwingende UVP-Pflicht besteht, da der X-Wert von 20 WEA erreicht oder überschritten ist (vgl. Randnummer 9). Dabei ist unerheblich, ob für die bestehende Windfarm auch tatsächlich eine UVP durchgeführt wurde oder nicht.

Schritt 2: Prüfung der Einschlägigkeit von § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG (zwingende UVP-Pflicht) oder von § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Erfordernis zur Vorprüfung): Die Erweiterung um 22 WEA erreicht oder überschreitet für sich genommen den Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht. **Folge:** Es ist eine UVP für die Änderung oder Erweiterung (22 WEA) gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 durchzuführen.

Beispiel 5:

Eine bestehende Windfarm mit 15 WEA, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigt wurden, soll um 22 WEA erweitert werden. Für die bestehenden 15 WEA ist seinerzeit eine Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis eines UVP-Erfordernisses durchgeführt worden.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: Da im Wege der Einzelfallprüfung für die bestehenden 15 WEA ein UVP-Erfordernis bejaht wurde, handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden UVP-pflichtigen Vorhabens (vgl. Randnummer 10); § 3e Abs. 1 ist in diesem Fall somit einschlägig.

Schritt 2: Prüfung der Einschlägigkeit von § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG (zwingende UVP-Pflicht) oder von § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Erfordernis zur Vorprüfung): Da die Erweiterung um 22 WEA für sich genommen den Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet, ist § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG einschlägig.

Folge: Es ist für die Änderung oder Erweiterung (22 WEA) eine zwingende UVP durchzuführen.

Beispiel 6:

Wäre im Beispiel 5 für die bestehende Windfarm (15 WEA) im Wege der Einzelfallprüfung seinerzeit entschieden worden, dass eine UVP nicht erforderlich ist, so wäre Schritt 1 der Prüfung (Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt) dahingehend zu beantworten, dass es sich um die Erweiterung oder Änderung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt. Damit wäre in Schritt 2 zu prüfen, ob § 3b Abs. 3 (zwingende UVP-Pflicht aufgrund von Änderung oder Erweiterung) oder § 3c Satz 1 und 5 UVPG (Einzelfallprüfung aufgrund von Änderung oder Erweiterung) einschlägig sind (vgl. Randnummer 10). Da der maßgebende Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) durch die Änderung bzw. Erweiterung – unter Berücksichtigung des zu ändernden Bestandes – überschritten wird, ist § 3b Abs. 3 UVPG einschlägig.

Folge: Es ist für die Änderung oder Erweiterung (22 WEA) eine zwingende UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 3b Abs. 3 UVPG durchzuführen.

Konstellation C: Einzelfallprüfung bei der Änderung einer bislang nicht UVP-pflichtigen Windfarm (§ 3c Satz 1 und 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG)

Beispiel 7:

Eine bestehende Windfarm mit 3 WEA, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigt wurden, soll um 10 WEA erweitert werden. Eine UVP wurde für die bestehende Windfarm nicht durchgeführt.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e ist nicht einschlägig, da für die bestehende Windfarm (3 WEA) im hypothetischen Fall der Neuerrichtung nach derzeitigem Recht keine zwingende UVP-Pflicht besteht und eine UVP auch nicht durchgeführt wurde. (Für die Klärung im Schritt 1 ist unerheblich, wann die Anlagen genehmigt wurden; vgl. Randnummer 9).

Schritt 2: Als nächstes ist zu prüfen, ob die Regelungen des § 3b Abs. 3 (zwingende UVP-Pflicht eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens) oder die des § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 3 UVPG (Einzelfallprüfung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens) zur Anwendung kommen. Bei der nun erforderlichen Prüfung, ob der Schwellenwert zur Einzelfallprüfung oder der zur zwingenden UVP-Pflicht erreicht oder überschritten wird, bleibt der vor dem Inkrafttreten der UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigte Bestand außer Betracht (§ 3b Abs. 3 Satz 3 bzw. § 3c Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 3 Satz 3). Im vorliegenden Fall wird der Größen- und Leistungswert zur allgemeinen Vorprüfung (A-Wert: 6 bis unter 20 WEA) in Summe mittels der Erweiterung erreicht oder überschritten (3 WEA + 10 WEA), der zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) aber nicht erreicht; infolgedessen ist § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 3 UVPG einschlägig (Hineinwachsen in das Erfordernis einer Einzelfallprüfung).

Folge: Für die Erweiterung ist eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden WEA durchzuführen.

(12) Die Durchführung einer Einzelfallprüfung ist auch dann erforderlich, wenn ein Schwellenwertwechsel (S-Wert zu A-Wert, siehe vorgenanntes Beispiel) durch die Erweiterung der Windfarm nicht stattfindet. So ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auch dann durchzuführen, wenn eine bestehende Windfarm von 7 WEA (für die keine UVP durchgeführt wurde) um 4 WEA erweitert werden soll und durch die Erweiterung somit kein Schwellenwertwechsel bedingt ist.

Konstellation D: Einzelfallprüfung bei der Änderung einer bislang UVP-pflichtigen Windfarm (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Beispiel 8:

Eine Windfarm mit 21 WEA wurde 1997 zugelassen und errichtet; sie soll um 3 WEA erweitert werden.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e Abs. 1 UVPG (Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens) ist einschlägig, da für die bestehende Windfarm (21 WEA) auch im hypothetischen Fall der jetzigen Neuerrichtung nach derzeitigem Recht eine zwingende UVP-Pflicht besteht, da der X-Wert von 20 WEA erreicht oder überschritten ist (vgl. Randnummer 9). Dabei ist unerheblich, ob für die bestehende Windfarm tatsächlich eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Für die Klärung im Rahmen dieses ersten Schrittes ist es ebenfalls unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die bestehende Windfarm genehmigt wurde. **Schritt 2:** Prüfung der Einschlägigkeit von § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG (zwingende UVP-Pflicht) oder von § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Erfordernis zur Vorprüfung): § 3e Abs. 1 Nr. 1 (zwingende UVP-Pflicht bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens) ist nicht einschlägig, da der entsprechende Größen- oder Leistungswert zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) durch die Änderung oder Erweiterung selbst (hier: 3 WEA) nicht erreicht wird. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Einzelfallprüfung bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens) ist somit einschlägig: Dabei ist die Pflicht zur Vorprüfung im Falle des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG grundsätzlich nicht an das Erreichen bestimmter Prüfwerte geknüpft.

Folge: Es ist eine Vorprüfung entsprechend § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen. Inhaltlich ist die Vorprüfung auf die Erweiterung zu beziehen (3 WEA).

Beispiel 9:

Eine Windfarm mit 21 WEA wurde 1997 zugelassen und errichtet; im Jahr 2000 wurde die Windfarm um 5 WEA ohne Durchführung einer UVP erweitert. Die Windfarm soll nun um 7 WEA erweitert werden.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e Abs. 1 UVPG (Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens) ist einschlägig, da für die bestehende Windfarm (21 WEA+5 WEA = 26 WEA) auch im hypothetischen Fall der jetzigen Neuerrichtung nach derzeitigem Recht eine zwingende UVP-Pflicht besteht da der X-Wert von 20 WEA erreicht oder überschritten ist (vgl. Randnummer 9).

Schritt 2: Prüfung der Einschlägigkeit von § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG (zwingende UVP-Pflicht) oder von § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Erfordernis zur Vorprüfung): § 3e Abs. 1 Nr. 1 (zwingende UVP-Pflicht bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens) ist nicht einschlägig, da der entsprechende Größen- oder Leistungswert zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) durch die nun anstehende Änderung oder Erweiterung selbst (hier: 7 WEA) nicht erreicht wird. Einschlägig ist somit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Einzelfallprüfung bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens). Dabei ist die Pflicht zur Vorprüfung im Falle des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG grundsätzlich nicht an das Erreichen bestimmter Prüfwerte geknüpft.

Folge: Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist eine Vorprüfung entsprechend § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG sind bei der Fallkonstellation „Einzelfallprüfung bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens“ auch frühere Änderungen oder Erweiterungen inhaltlich in die Vorprüfung einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt wurde. Es ist daher anhand der Anlagen zum UVPG in seiner jeweils geltenden Fassung zu prüfen, ob im Zeitpunkt der früheren Änderung der Vorhabentyp bereits in den Anwendungsbereich des UVPG fiel und eine UVP durchgeführt wurde. Diese Regelung ist somit von der Kumulationsregel des § 3b Abs. 3 UVPG zu unterscheiden. Damit ist bei der Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG inhaltlich nur die beantragte Erweiterung um 7 WEA zu berücksichtigen, da zum Zeitpunkt der 2000 zugelassenen Erweiterung eine UVP-Pflicht für Windfarmen noch nicht bestand (Windfarmen wurden erst mit der Änderung des UVPG vom 05.09.2001 in das UVPG aufgenommen).

3 Inhalt der UVP

(13) Gemäß §§ 1 und 2 UVPG umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen mit dem Ziel, eine wirksame Umweltvorsorge zu gewährleisten. Durch das UVPG werden im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens bestimmte zusätzliche Verfahrensschritte geregelt:

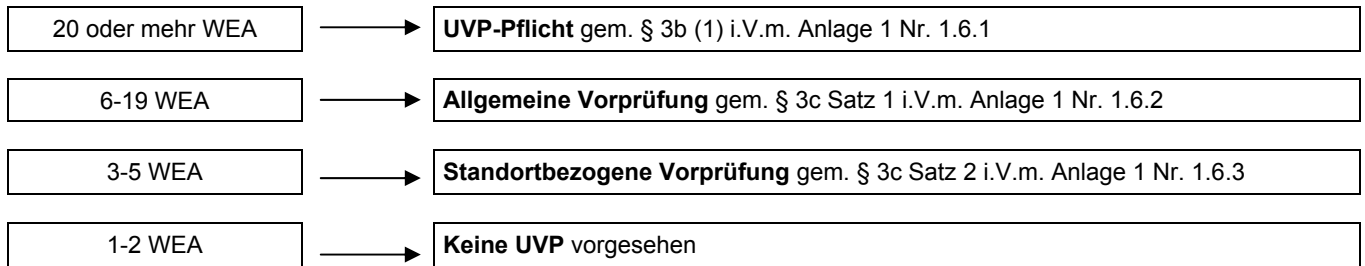
- Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping gemäß § 5 UVPG)
- Erstellung der Unterlagen nach § 6 UVPG („Umweltverträglichkeitsstudie“)
- Behördenbeteiligungen (§§ 7 und 8 UVPG)
- die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§§ 9 und 9a UVPG)
- die Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) sowie
- die Bewertung der Umweltauswirkungen und ihre Berücksichtigung bei der Entscheidung (§ 12 UVPG).

(14) Materielle Bewertungsmaßstäbe lassen sich aus dem UVPG nicht ableiten. Die im Rahmen der UVP für die Zulassung anzulegenden Bewertungsmaßstäbe ergeben sich vielmehr aus dem jeweiligen Fachrecht. Hierzu zählen auch die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch die übrigen Schutzgüter des UVPG einzubeziehen (Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern).

(15) Sollen WEA in Gebieten mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für das Landschaftsbild errichtet werden, ist bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG in der Regel von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen und somit eine UVP durchzuführen.

Anhang: Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Windfarmen gemäß §§ 3b-e UVPG

Schema 1: Neuanlage einer Windfarm



Wenn gleichzeitig in engem räumlichem Zusammenhang weitere Anträge zum Bau von jeweils mehr als zwei Windkraftanlagen gestellt werden, kumulieren diese gem. § 3b (2) und sind somit bei der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit bzw. dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung mit einzubeziehen.

Schema 2: Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Windfarm

